

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaft“, StgKz 0636, der Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, durchgeführt in Villach

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaft“, StgKz 0636, der Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, durchgeführt in Villach, gem § 23 Abs 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF und iVm § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO) durch. Gem § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	22.12.2020
Mitteilung an Antragstellerin Abschluss der Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	23.02.2021
Beschluss Vorgehensweise / Bestellung des Gutachters	24.03.2021
Information Antragstellerin über Gutachter	24.03.2021

Schriftliche Fragensammlung an Antragstellerin	08.04.2021
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch – schriftliche Fragebeantwortung	09.04.2021
Vorlage des Gutachtens	14.04.2021
Gutachten an Antragstellerin zur Stellungnahme	14.04.2021
Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	14.04.2021
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten	15.04.2021
Stellungnahme Antragstellerin zur Kostenaufstellung	----
Stellungnahme Antragstellerin an Gutachter (zur Kenntnis)	15.04.2021

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaft“, StgKz 0636, (Änderung gem § 14 Z 2 FH-AkkVO – Qualifikationsprofil und Studienplan), durchgeführt in Villach, mit Beschluss vom 05.05.2021 stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 23 HS-QSG sowie § 8 FHStG iVm § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO) erfüllt sind.

Das Board stützt seine Entscheidung auf den Antrag vom 22.12.2020, die Nachreichung vom 08.04.2021, das Gutachten vom 14.04.2021 sowie die Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten vom 15.04.2021.

Das Board der AQ Austria hat gem § 4 Abs 1 FH-AkkVO mit Beschluss vom 24.03.2021 beschlossen, von einem Vor-Ort-Besuch für die Begutachtung des Antrags, abzusehen. Beschlossen wurde zudem, dass im Rahmen der Begutachtung ohne Vor-Ort-Besuch die beabsichtigten Änderungen des Studienplans in Hinblick auf folgende Kriterien § 17 Abs 2 Z 3, Z 4, Z 5 und Z 6 FH-AkkVO „Studiengang und Studiengangsmanagement“ sowie § 17 Abs 3 Z 4 „Personal“ bzw. Fragen durch eine/n Gutachter/in bewertet werden:

- Sind gem § 17 Abs 2 Z 3 FH-AkkVO das Profil und die intendierten Lernergebnisse weiterhin klar formuliert und umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der Bachelor-Niveaustufe des NQR?
- Entspricht gem § 17 Abs 2 Z 4 FH-AkkVO das um den Schwerpunkt „Digital Tax & Accounting“ erweiterte Qualifikationsprofil weiterhin der Studiengangsbezeichnung „Wirtschaft“?
- Gewährleisten gem § 17 Abs 2 Z 5 FH-AkkVO Inhalt und Aufbau des Studienplans die Erreichung der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre? Im Falle von Bachelor- und Diplomstudiengängen umfasst der Studienplan ein Berufspraktikum?
- Gewährleistet gem § 17 Abs 2 Z 6 FH-AkkVO die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert sie die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess?
- Sind gem § 17 Abs 3 Z 4 FH-AkkVO die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt?



AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

In seinem Gutachten hat der Gutachter Feststellungen und Bewertungen hinsichtlich der genannten Fragen abgegeben. Er kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass alle Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt sind und empfiehlt die Akkreditierung.

Nach Prüfung des Antrags inklusive Nachreichung, des Gutachtens des Gutachters der AQ Austria sowie der Stellungnahme der Antragstellerin hat das Board entschieden, dass alle Akkreditierungsvoraussetzungen als erfüllt anzusehen sind und daher die Änderung der Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaft“, StgKz 0636, beschlossen.

Die Entscheidung wurde am 12.05.2021 vom zuständigen Bundesminister genehmigt. Die Entscheidung ist seit 19.05.2021 rechtskräftig.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 14.04.2021
- Stellungnahme vom 15.04.2021

Gutachten zum Verfahren auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaft“, ÄA0636, der Fachhochschule Kärnten - gemeinnützige Privatstiftung, durchgeführt in Villach

gem § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO)

Wien, 14.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	5
3	Vorbemerkungen des Gutachters	6
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO. 7	
4.1	Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 3, 4, 5, 6: Studiengang und Studiengangsmanagement.....	7
4.2	Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 4: Personal	10
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	11
6	Eingesehene Dokumente	12

1 Verfahrengrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 22 öffentliche Universitäten; darunter die Donau-Universität Krems, eine Universität für postgraduale Weiterbildung;
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- das Institute of Science and Technology Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2019/20 studieren 288.497 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind 55.203 Studierende an Fachhochschulen und 15.063 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.¹

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

¹ Stand Jänner 2020, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2019/20 265.012 ordentliche Studierende.

Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen und ihren Studiengängen

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gem § 3 Abs 6 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), § 11 Abs 4 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG) und § 28 Abs 4 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)⁵.

² Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung (kurz: FH Kärnten)
Standorte	Feldkirchen, Klagenfurt, Spittal/Drau, Villach
Anzahl der Studierenden	2420 (Stand 2019/20)
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Wirtschaft
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze	100 Anfänger*innenplätze (Vollzeit) 50 Anfänger*innenplätze (Berufsbegleitend)
Akademischer Grad	Bachelor of Arts in Business (BA oder B.A.)
Organisationsform	Vollzeit (VZ), Berufsbegleitend (BB)
Verwendete Sprachen	Deutsch, Englisch
Ort der Durchführung	Villach
Studiengebühr	363,36 € / Semester

Die Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung reichte am 22.12.2020 den Antrag auf Änderung des akkreditierten Studiengangs ein. Mit Beschluss vom 24.03.2021 bestellte das Board der AQ Austria folgenden Gutachter für die Begutachtung des Antrags:

Name	Funktion & Institution	Rolle in der Gutachter/innengruppe
Dr. Friedrich Stanzel	Studiengangsleiter Bachelor- und Masterstudiengang „Tax Management“ FH Campus Wien	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation

Informationen zum Antrag auf Änderung, geplant ab dem Studienjahr 2021/22	
Änderungen gem § 14 FH-AkkVO	§ 14 Z 2 – Studienplan
Änderung des Qualifikationsprofils und des Studienplans	Erweiterung um einen sechsten Schwerpunkt „Digital Tax & Accounting“

Das Board der AQ Austria hat gem § 4 Abs 1 FH-AkkVO mit Beschluss vom 24.03.2021 beschlossen, von einem Vor-Ort-Besuch für die Begutachtung des Antrags, abzusehen. Beschlossen wurde zudem, dass im Rahmen der Begutachtung ohne Vor-Ort-Besuch die

beabsichtigten Änderungen des Studienplans in Hinblick auf folgende Kriterien § 17 Abs 2 Z 3, Z 4, Z 5 und Z 6 FH-AkkVO „Studiengang und Studiengangsmanagement“ sowie § 17 Abs 3 Z 4 „Personal“ bzw. Fragen durch eine/n Gutachter/in bewertet werden:

- Sind gem § 17 Abs 2 Z 3 FH-AkkVO das Profil und die intendierten Lernergebnisse weiterhin klar formuliert und umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der Bachelor-Niveaustufe des NQR?
- Entspricht gem § 17 Abs 2 Z 4 FH-AkkVO das um den Schwerpunkt „Digital Tax & Accounting“ erweiterte Qualifikationsprofil weiterhin der Studiengangsbezeichnung „Wirtschaft“?
- Gewährleisten gem § 17 Abs 2 Z 5 FH-AkkVO Inhalt und Aufbau des Studienplans die Erreichung der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre? Im Falle von Bachelor- und Diplomstudiengängen umfasst der Studienplan ein Berufspraktikum?
- Gewährleistet gem § 17 Abs 2 Z 6 FH-AkkVO die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert sie die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess?
- Sind gem § 17 Abs 3 Z 4 FH-AkkVO die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt?

3 Vorbemerkungen des Gutachters

Der FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaft“ der FH Kärnten besteht seit dem Studienjahr 2009/10. Er umfasst die fünf Studienzweige „Business Management“, „Hotel Management“, „Public Management“, „Digital Business Management“ und „Intercultural Management“. Mit dem nun beantragten sechsten Studienzweig „Digital Tax & Accounting“ soll ein weiterer Schwerpunkt im Studiengang gesetzt werden. Dieser Schwerpunkt soll in deutscher Sprache und in den Organisationsformen „Vollzeit“ und „Berufsbegleitend“ angeboten werden.

Die Ausführungen des Gutachters befassen sich mit der Einführung dieses sechsten Studienzweigs „Digital Tax & Accounting“. Sie beruhen ausschließlich auf der Sichtung der schriftlich vorliegenden Unterlagen, u.zw. des Antrages auf Abänderung des Akkreditierungsbescheides zum Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Wirtschaft“ StgKz 0636 vom 22.12.2020 und dem dazu gehörigen Modulhandbuch vom November 2020. Die vom Gutachter im Schreiben der AQ Austria vom 8.4.2021, I/B008-31/2021, aufgeworfenen Fragen wurden mit Schreiben der FH Kärnten vom 9.4.2021, zufriedenstellend beantwortet.

Die grundsätzliche Erfüllung der intendierten Lernergebnisse hängt maßgeblich vom Agieren der Lehrbeauftragten und den verfügbaren und empfohlenen Unterlagen ab.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 3, 4, 5, 6: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

Frage: Sind gem § 17 Abs 2 Z 3 FH-AkkVO das Profil und die intendierten Lernergebnisse weiterhin klar formuliert und umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der Bachelor-Niveaustufe des NQR?

Bei dem seit dem Studienjahr 2009/10 akkreditierten Bachelorstudiengang „Wirtschaft“ ist davon auszugehen, dass die intendierten Lernergebnisse schon bisher klar formuliert waren.

Pkt. 2.6.3 des Änderungsantrages definiert nun folgende studienzweigspezifische Qualifikationsziele für den geplanten Studienzweig „Digital Tax & Accounting“:

*Die Absolventen*innen sind in der Lage,*

- *die Möglichkeiten zur Digitalisierung von Prozessen und Verfahren im Rechnungswesen effektiv einzusetzen,*
- *Konzepte zum Einsatz digitaler Transaktionen mit Mandanten und Finanzbehörden zu entwickeln, zu implementieren und zu nutzen*
- *anspruchsvolle Mandanten von Steuerberatungskanzleien... zu betreuen und inhaltlich komplexe Beratungen vorzubereiten...*

Aus Sicht des Gutachters sind dies klare und eindeutige Aussagen.

Um diese Ziele zu erreichen bedarf es neben den fachlich-wissenschaftlichen auch personaler und sozialer Kompetenzen der Absolvent*innen.

Die Vermittlung von und die Befassung mit Theorie zu Rechnungswesen, Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht führt bei den Absolvent*innen zu fortgeschrittenen Kenntnissen dieser Themen. Die vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind äußerst unterschiedlich und reichen von Vortrag über Fallstudien, Präsentationen, Gruppenarbeiten und Diskussionen bis zu Fernlehre und Selbststudium. Dies fördert bei den Studierenden die Entwicklung eines eigenverantwortlichen kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen.

Die durch die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen eingeforderte hohe Eigeninitiative der Studierenden lässt die Entwicklung fortgeschrittener Fertigkeiten erwarten, die die

Beherrschung des Faches erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind.

Die Ergänzung des Curriculums um Themen wie Projektmanagement bietet den Absolvent*innen die grundlegenden Fähigkeiten zur Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und zur Übernahme von Entscheidungsverantwortung.

Als Beispiel guter Praxis sei hervorgehoben, dass in der Studieneinführung auf Fragen der Zusammenarbeit, Teamarbeit und des Selbstmanagements eingegangen wird. Damit werden die Studierenden angehalten, neben den Fachthemen auch an ihren sozialen Kompetenzen zu arbeiten, um die fachlich-wissenschaftlichen Kompetenzen gut erwerben können.

Die Deskriptoren der Niveau-Stufe VI des NQR sind im vorliegenden Antrag gegeben, weshalb das Kriterium aus Sicht des Gutachters **als erfüllt** anzusehen ist.

Lediglich als **Empfehlung** sei auf folgenden Punkt hingewiesen:

Die Qualifikationsziele des Studienganges „Digital Tax & Accounting“ werden in Pkt. 2.6.3 des Änderungsantrages beschrieben. Dort wird ausgeführt, dass sich die Absolvent*innen *neben Lohn- und Finanzbuchhaltung insbesondere mit Steuererklärungen und Jahresabschlüssen* befassen müssen. Dazu benötigen sie Kenntnisse im Rechnungswesen. Dass allerdings die Erstellung von Steuererklärungen vor allem steuerrechtliches Wissen voraussetzt, wird erst im letzten Absatz von Pkt. 2.6.3 erwähnt. Es wird daher angeregt, die Bedeutung fundierter steuerrechtlicher Kompetenz in der Definition der Qualifikationsziele deutlich stärker zu betonen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad, der von der AQ Austria gemäß § 6 Abs 2 FHStG festgelegt ist, entsprechen dem Profil des Studiengangs.

Frage: Entspricht gem § 17 Abs 2 Z 4 FH-AkkVO das um den Schwerpunkt „Digital Tax & Accounting“ erweiterte Qualifikationsprofil weiterhin der Studiengangsbezeichnung „Wirtschaft“?

Die digitale Revolution macht auch vor den Berufen von Steuerberater*innen und Buchhalter*innen nicht halt. Transaktionale bzw. wiederkehrende Tätigkeiten werden durch Software-Lösungen, wie beispielsweise Robotic Process Automation oder KI-Lösungen, übernommen werden. Zahlreiche Studien wie z. B. der KPMG oder des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung belegen, wie typische Tätigkeiten von Steuerberater*innen bzw. klassischen Buchhalter*innen durch den Einsatz digitaler Technologien weitestgehend automatisiert werden können.

Machine-Learning wird von der öffentlichen Hand eingesetzt, um das Tax Compliance Verhalten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu verbessern. Software analysiert große Datenmengen und erkennt selbsttätig beispielsweise Geschäftsbereiche, in denen sich unlautere Praktiken häufen. Zusammenhänge, verborgene Strukturen oder Muster werden durch künstliche Intelligenz sichtbar gemacht und Lösungen entwickelt, was es der Steuerverwaltung ermöglicht, ihre Prüf- und Kontrolltätigkeit auf für Steuerausfälle anfällige Wirtschaftsbereiche zu konzentrieren.

Die Erweiterung des Studiengangs *Wirtschaft* um einen Zweig *Digital Tax & Accounting* übernimmt diese Entwicklungen, bereitet die Absolvent*innen auf künftige Tätigkeiten in all diesen Aufgabenbereichen vor und vermittelt die Kompetenzen, die dort für eine erfolgreiche Tätigkeit erforderlich sind.

Der Schwerpunkt „Digital Tax & Accounting“ entspricht daher vollständig der Studiengangsbezeichnung *Wirtschaft*. Ohne diesen neuen Schwerpunkt würde der Studiengang wichtige aktuelle Entwicklungen im Berufsfeld negieren und wäre unvollständig.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **als erfüllt** anzusehen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Im Falle von Bachelor- und Diplomstudiengängen umfasst der Studienplan ein Berufspraktikum.

Frage: Gewährleisten gem § 17 Abs 2 Z 5 FH-AkkVO Inhalt und Aufbau des Studienplans die Erreichung der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre? Im Falle von Bachelor- und Diplomstudiengängen umfasst der Studienplan ein Berufspraktikum?

Das Curriculum beginnt in den ersten beiden Semestern mit grundlegenden und einführenden Themen. Steuerrecht, UGB und anspruchsvollere Themen des Rechnungswesens kommen erst in den Semestern drei bis fünf. Folgerichtig erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erst ab dem dritten Semester. Die in Pkt. 2.6.3 des Antrags festgelegten studienzweigspezifischen Qualifikationsziele werden durch eine aufbauende Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen erreicht. Die profilbildende Bezeichnung „*Digital Tax & Accounting*“ wird überzeugend umgesetzt, indem sich mehrere Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS-Credits ausdrücklich mit Theorie und praktischer Anwendung von Digitalisierungsfragen in Rechnungswesen und Steuern befassen.

Der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen (LV) setzt als Lehrformen moderierte Gruppenarbeiten, Vorträge, Projektarbeiten oder Fallbearbeitungen ein. Die steuerrechtlichen LV werden von nebenberuflich Lehrenden, die im Hauptberuf Steuerberater*in und teilweise auch Wirtschaftsprüfer*in sind, gehalten (vgl. Pkt. 3.3.2). Dies stellt sicher, dass die vermittelten Inhalte nicht nur an der Praxis orientiert sind, sondern darüber hinaus auch die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ebenso wie die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung beinhalten.

Das Praktikum ist in der Vollzeit-Variante als ein 12-wöchiges Berufspraktikum im 6. Semester geplant; in der berufsbegleitenden Organisationsform ist es in drei Teilen als ein jeweils 4-wöchiges Praktikum im 2., 4. und 6. Semester vorgesehen. Das Berufspraktikum umfasst 18 ECTS-Credits praktischer Tätigkeit im Berufsfeld (Pkt. 2.9.4, 4. Absatz).

Auf Basis des vorliegenden Curriculums und der LV-Beschreibungen ist zu erwarten, dass die Absolvent*innen die erforderlichen fachlich- wissenschaftlichen, personalen und sozialen Kompetenzen im Studiengang erwerben können. Diese Aussage gründet sich auch auf die umfangreiche Ausgestaltung von Themen des Rechnungswesens einschließlich seiner digitalen

Ausgestaltung, des grundlegenden Steuerrechts sowie der Behandlung von Geschäfts- und Managementprozessen, wovon auch Projektmanagement umfasst wird.
Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **als erfüllt** anzusehen.

Als Empfehlung sei darauf hingewiesen, dass eine genaue Definition, welche Tätigkeiten als Praktikum anerkannt werden, in der Modulbeschreibung nicht vorliegt. Es wird daher empfohlen, in der Modulbeschreibung des Berufspraktikums festzuhalten, dass die Praktikumsstätigkeit fach einschlägig sein muss.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess..

Frage: Gewährleistet gem § 17 Abs 2 Z 6 FH-AkkVO die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert sie die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess?

Dem didaktisch-methodischen Konzept liegt die Grundkonzeption des *Constructive Alignment* nach Biggs zugrunde. Lernergebnisse, Lehrformen und Art der Leistungsfeststellung sind aufeinander abgestimmt. Dies wird erreicht durch den Einsatz einer Vielzahl unterschiedlicher Lehr- und Lernformen.

Neben reinen Vorträgen kommen demnach moderierte Gruppenarbeiten, Fallbespiele, Präsentationen und Diskussionen zum Einsatz, sodass die Studierenden gezwungen sind, sich aktiv zu beteiligen. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs fördert demnach konzeptionell das Erreichen der intendierten Lernergebnisse. Hinsichtlich des Ausmaßes und der Qualität der Zielerreichung wird der praktischen Umsetzung große Bedeutung zukommen. Dabei kommt den Lehrbeauftragten hohe Bedeutung zu. Der angestrebte Mix aus hauptberuflich und nebenberuflich Lehrenden in Verbindung mit dem Einsatz unterschiedlicher aktivierender Lehr- und Lernformen lässt die Erreichung der Lernergebnisse erwarten.

Fernlehre und Selbststudium ist in einigen LV genannt, ihr Anteil ist aber nicht quantifiziert.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **als erfüllt** anzusehen.

4.2 Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 4: Personal

Personal

4. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.

Frage: Sind gem § 17 Abs 3 Z 4 FH-AkkVO die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt?

Der Bachelorstudiengang *Wirtschaft* soll mit dem vorliegenden Änderungsantrag um einen Studienzweig *Digital Tax & Accounting* erweitert werden. Kernbereich dieser Erweiterung sind

also Themen, die sich um Digitalisierung in den Bereichen Steuern und Rechnungswesen drehen.

Im Pkt. 3.3.2, Seite 54 des Änderungsantrags, werden die Lehrveranstaltungen genannt, die durch hauptberuflich Lehrende abgedeckt werden. Darunter befinden sich Lehrveranstaltungen in den Themen Unternehmens- und Mitarbeiterführung, Digitalisierung, Datenmanagement, IT und IT-Sicherheit, die alle in den Kernbereichen des Studienganges liegen.

Die steuerrechtlichen Themen sowie die des Unternehmensrechts und des Rechnungswesens werden durch nebenberuflich als Lehrende tätige Steuerberater*innen und oder Wirtschaftsprüfer*innen abgedeckt.

Aus Sicht des Gutachters ist dieser Mix von haupt- und nebenberuflich Lehrenden sinnvoll und ermöglicht eine wissenschaftlich fundierte und an den Anforderungen der Praxis orientierte Erreichung der studienzweigspezifischen Qualifikationsziele.

Das Kriterium des § 17 Abs. 3 Z 4 FH AkkVO ist **als erfüllt** anzusehen.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Beurteilung in diesem Gutachten erfolgte auf Basis des vorliegenden Änderungsantrages und seiner Anlagen sowie der Fragenbeantwortung vom 9.4.2021.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Ergänzung des Curriculums um den Studiengang *Digital Tax & Accounting* eine Bereicherung der einschlägigen Studienangebote in Österreich darstellt. Die Umsetzung erfolgte lege artis und den von der AQ Austria auf Basis der FH-AkkVO als Bewertungsrahmen aufgestellten Kriterien wurde entsprochen.

Als absolut erfolgskritisch ist allerdings die Umsetzung dieses ambitionierten und auf dem Papier sehr gut beschriebenen Curriculums anzusehen. Da aktuell in der österreichischen Hochschullandschaft noch wenige vergleichbare Studienangebote angeboten werden, ist auch die verfügbare wissenschaftliche Literatur noch überschaubar. Mit diesem Studiengang besteht die Chance Grundlagenarbeit zu leisten und das Thema der Digitalisierung in Steuern und Rechnungswesen akademisch/wissenschaftlich zu verankern.

Alle begutachteten Kriterien werden mit „erfüllt“ bewertet:

(1) Studiengang und Studiengangsmanagement

Zu § 17 FH-AkkVO Abs 2 Z 3: erfüllt

Die intendierten Lernergebnisse sind klar formuliert und umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen. Sie entsprechen den beruflichen Anforderungen und erfüllen die Anforderungen der Bachelor-Niveaustufe des NQR.

Angeregt wird, die Bedeutung fundierter steuerrechtlicher Kompetenz in der Definition der Qualifikationsziele stärker zu betonen.

Zu § 17 FH-AkkVO Abs 2 Z 4: erfüllt

Der Schwerpunkt „Digital Tax & Accounting“ beinhaltet aktuelle Entwicklungstendenzen in der Wirtschaft und entspricht daher der der Studiengangsbezeichnung *Wirtschaft*. Ohne diesen neuen Schwerpunkt wäre der Studiengang geradezu unvollständig.

Zu § 17 FH-AkkVO Abs 2 Z 5: erfüllt

Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten die Erreichung der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Der Mix an haupt- und nebenberuflichen Lehrenden stellt sicher, dass die vermittelten Inhalte nicht nur an der Praxis orientiert sind, sondern darüber hinaus auch die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ebenso wie die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung beinhalten.

Zu § 17 FH-AkkVO Abs 2 Z 6: erfüllt

Die gewählten Lehrformen sind vielfältig und regen die Mitwirkung der Studierenden an. Die eingesetzten unterschiedlichen Lehr- und Lernformen lassen die Erreichung der Lernergebnisse erwarten.

(2) Personal

Zu § 17 FH-AkkVO Abs 3 Z 4: erfüllt

Fachliche Kernbereiche des Studiengangs werden durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Weitere fachliche Kernbereiche werden durch nebenberuflich Lehrende mit entsprechender fachlicher Qualifikation abgedeckt.

Der Gutachter **empfiehlt dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung der Änderung** des Bachelorstudiengangs „Wirtschaft“.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung der Änderungen des akkreditierten Bachelorstudiengangs „Wirtschaft“, der FH Kärnten, durchgeführt in Villach, vom 22.12.2020 samt Modulhandbuch vom November 2020
- Nachreichung (Fragenbeantwortung) vom 09.04.2021

An das Board
der Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Spittal/Drau, 15. April 2021

GZ: I/Boo8-33/2021

**Stellungnahme im Verfahren zur Abänderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs
„Wirtschaft“, StgKz o636, der FH Kärnten**

Sehr geehrte Mitglieder des Board der AQ Austria,

wir freuen uns über die positive Bewertung des Änderungsantrags zur Einführung des zusätzlichen Studiengangs „Digital Tax & Accounting“ im FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaft“ und danken dem Gutachter, Herrn Dr. Friedrich Stanzel, für die detaillierte und sachkundige Auseinandersetzung mit dem eingebrachten Antrag.

Die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen sind aus unserer Sicht sehr zielführend und hilfreich. Sie werden daher so wie vorgeschlagen umgesetzt.

Darüber hinaus möchten wir uns auch für die zügige Fertigstellung des Gutachtens herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

DI Siegfried Spanz
Geschäftsführender Vorstandsvorsitzender

FH-Prof. Mag. Dr. Peter Granig
Rektor